

SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/CORR24

der

Corr24 GmbH

(Version 5, Fassung:01.06.2020)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Service- und Ersatzteilbedingungen (nachfolgend „SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24“) der Firma Corr24 GmbH, Rondenborg 11, 22525 Hamburg (nachfolgend „CORR24“) gelten für alle Verträge mit Kunden

- über die Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen;
- über Software-Updates, -Upgrades und neue Programmversionen;
- über Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceeinsätze und
- für Leistungen aufgrund Verträgen über Schulungen und Training.

Spiegelstriche vorstehend 2 bis 3 zusammen auch „Services“.

Sollte der Kunde bei Auftragserteilung entgegen dem Hinweis auf die Anwendbarkeit dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 auf eigene Vertragsbedingungen verweisen, die nicht individuell mit CORR24 vereinbart wurden, und nimmt er anschließend dennoch Leistungen von CORR24 ohne Widerspruch an, obgleich in der Auftragsbestätigung von CORR24 erneut auf die Anwendbarkeit der Service- und Ersatzteilbedingungen/ Corr24 hingewiesen wurde, erklärt der Kunde mit der Annahme der ersten Leistung konkludent seine Zustimmung zur Einbeziehung der SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24. Dies gilt nicht, wenn der Kunde unverzüglich nach dem ersten Zugang von Ersatzteilen oder nach der ersten Ankündigung eines Wartungs-, Reparatur- oder eines sonstigen Servicetermins widerspricht und die Teile zurückschickt oder die Arbeiten / Services ablehnt.

- 1.2 Bei künftigen Verträgen mit dem Kunden über die Lieferung von Ersatzteilen, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceleistungen, bei Abschluss eines Wartungsvertrages oder eines Vertrages über Schulungen und Training gelten diese einmal einbezogenen SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 in der jeweils aktuellen Fassung auch ohne erneute ausdrückliche Bezugnahme hierauf. CORR24 ist berechtigt, die SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 in Zukunft zu aktualisieren. Bei künftigen Vertragsabschlüssen über Ersatz- und Verschleißteile sowie Services gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses auf www.corr24.com eingestellte, dann gültige Fassung der Service- und Ersatzteilbedingungen/Corr24.
- 1.3 Abweichungen und Ergänzungen bedürfen für jeden einzelnen Vertrag der Schriftform. Dies gilt auch für eine im Einzelfall gewollte Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst. § 127 Abs. 2 BGB (telekommunikative Übermittlung und Briefwechsel) findet Anwendung.
- 1.4 Bei Montagen finden die CORR24/ Montagebedingungen ergänzend Anwendung, die jederzeit telefonisch, per Fax oder E-Mail bei CORR24 abgerufen werden können, bzw. unter www.corr24.com, dort „AGB“ eingestellt sind.
- 1.5 Die Preislisten der CORR24 in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder des Vertragsabschlusses geltenden Fassung finden Anwendung und können jederzeit von CORR24 telefonisch, per Fax oder E-Mail abgerufen werden, siehe www.corr24.com, dort „kontakt“, soweit nicht schriftlich andere Preise vereinbart sind.

2. Vertragsabschluss

Angebote von CORR24 erfolgen unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von CORR24, mit Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder stillschweigend mit Versendung der bestellten Teile bzw. mit Erbringung der Leistung zustande (nachfolgend gemeinsam „Vertrag“).

3. Vertragsgegenstand

3.1 CORR24 verpflichtet sich, soweit vereinbart, zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung und deren eventuellen Anlagen oder in einem schriftlichen Vertrag im Detail beschriebenen

- Ersatz- und Verschleißteile oder sonstigen Liefergegenstände wie z.B. Werkzeuge;
- zur Bereitstellung von Personal, Werkzeug sowie zu erforderlichen Reisen zum Installationsort von Maschinen und/oder Anlagen;
- zur Erbringung von Reparatur-, Wartungs- und sonstigen Serviceleistungen im Rahmen von Wartungsverträgen in dem Umfang, wie sich CORR24 in dem jeweiligen Wartungsvertrag verpflichtet hat;
- sowie zu Schulungen und Training von Mitarbeitern des Kunden. Diese Leistungen von CORR24 setzen kundenseitig eine ausreichende berufliche Qualifizierung der Mitarbeiter des Kunden, gegebenenfalls gute Englischkenntnisse voraus.

3.2 Art und Umfang der vertraglichen Leistungen durch CORR24:

- Soweit im Einzelnen nicht abweichend geregelt, erbringt CORR24 ihre Leistungen an Werktagen (solche am Geschäftssitz der CORR24) montags bis donnerstags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr, freitags 8:00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- Je nach Art des Vertrages mit dem Kunden sind An- und Abfahrtszeiten sowie Reise- und Unterbringungskosten durch das vertraglich vereinbarte Entgelt abgegolten oder vom Kunden ergänzend zu bezahlen.

Nicht zum Leistungsumfang gehören Arbeiten an Stromzuleitungen, Behebung von Störungen im Telefon- oder Datenübermittlungsnetz ebenso wie bei der Telefonanlage oder an Rechnern des Kunden.

3.3 Soweit anlässlich des Vertragsgegenstandes Software der CORR24 beim Kunden auf dessen IT installiert wird, räumt CORR24 dem Kunden bei einem Verkauf des Liefergegenstandes auf Dauer und bei einer sonstigen Überlassung des Vertragsgegenstandes für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares und begrenzt auf die jeweilige Anlage, auf der sie von CORR24 installiert wurde, beschränktes Nutzungsrecht an der Software im Objektcode ein. Zu Änderungen und Ergänzungen an der Software ist der Kunde nicht berechtigt. CORR24 behält sich Änderungen und Ergänzungen der Software während der Vertragslaufzeit vor, soweit diese das vorhandene System, insbesondere Schnittstellen zum Kunden, nicht beeinträchtigen. Der Kunde hat kein Recht zur Decompilierung oder anderweitigen Rückentwicklung der Software, es sei denn, CORR24 gelingt es trotz mehrfacher Versuche binnen angemessener Zeit nicht, aufgetretene Mängel der Software, die den Betriebsablauf nicht nur unwesentlich behindern, zu beseitigen oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Software im Source Code ist nicht Gegenstand einer Rechteeinräumung oder –übertragung an bzw. auf den Kunden.

3.4 CORR24 ist berechtigt, Sublieferanten oder Subunternehmer zu beauftragen, soweit diese von Corr24 in die wechselseitige Vertraulichkeitsverpflichtung zwischen dem Kunden und CORR24 schriftlich vertraglich einbezogen sind.

3.5 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogrammen, an Daten und Datenbanken, an Modellen, Werkzeugen, Angebotsunterlagen sowie an sonstigen Gegenständen von CORR24 und an technischem oder kaufmännischem Know-how, gemeinsam "CORR24-Informationen" genannt, behält sich CORR24 sämtliche Eigentums- sowie Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor. Sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung von CORR24 nicht zur Einsicht bereitgestellt, in Kopie übergeben oder wie von CORR24 zugänglich gemacht, überlassen werden, vgl. Ziffer 12 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24. CORR24-Informationen dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang

mit der Prüfung des CORR24-Angebotes sowie anlässlich einer anschließenden Vertragserfüllung und der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten technischen Ausstattung verwendet werden. Dritten gegenüber sind CORR24-Informationen geheim zu halten und in dem hierfür erforderlichen Umfang vor unbefugtem Zugang beim Kunden intern oder durch Dritte organisatorisch und technisch zu schützen.

- 3.6 Maschinen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind vom Kunden sorgfältig zu lagern, sofern die Gegenstände im Eigentum von CORR24 sind bzw. sind vom Kunden durch technische und organisatorische Zugangsregelungen so zu schützen, dass keine Unbefugten Zugriff hierauf nehmen können. Etwaige Verluste, Beschädigungen oder unbefugte Zugriffe sind CORR24 unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet in seinem Verantwortungsbereich verschuldensunabhängig für Beschädigungen und Verluste der Maschinen, Werkzeuge oder sonstigen Gegenstände im Eigentum von CORR24 sowie im Falle einer Vertraulichkeitsverletzung der vorstehend in Ziffer 3.5 benannten CORR24-Informationen.

3.7 Erreichbarkeit von CORR24

Soweit CORR24 eine 24/7-Erreichbarkeit zusagt, erfolgt dies unter der Voraussetzung, dass die Erreichbarkeit von CORR24 nicht durch höhere Gewalt sowie durch Störungen der Strom- und Telekommunikations-, der Server und/oder Cloud-Anbindung im Verantwortungsbereich von Dritten (einschließlich eigener Auftragnehmer von CORR24) daran gehindert wird.

Im Falle einer Unterbrechung wegen höherer Gewalt (siehe oben Ziffer 3.7, 1. Absatz) gilt für die Dauer der Ausnahme von der vertraglich vereinbarten Erreichbarkeit der CORR24, dass diese die Dauer der Unterbrechung selbst sowie eine im Einzelfall angemessene Zeit für die Wiederaufnahme der vereinbarten Lieferungen und Services von CORR24 umfasst.

- 3.8 Der Kunde wird Mitarbeitern von CORR24 oder beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu der Maschine/Anlage zur Erfüllung der Service-Verpflichtungen geben und ggf. von CORR24 gewünschte Unterstützung bei der Durchführung von Services geben.
- 3.9 Ist eine Abnahme vereinbart, wird CORR24 ein Abnahmeprotokoll, auf Wunsch in Anwesenheit des Kunden, erstellen, in dem die erledigten Arbeiten im Einzelnen festgehalten sind. Der Kunde wird das Abnahmeprotokoll umgehend unterschreiben, soweit keine oder nur unwesentliche und die Lauffähigkeit der Maschine oder Anlage nicht beeinträchtigende Mängel vorliegen. Festgestellte Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken und von CORR24 je nach Schwere des Mangels umgehend oder zeitnah zu beseitigen. Soweit nicht bereits erfolgt, wird der Kunde das Abnahmeprotokoll nach der Mangelbeseitigung unterschreiben.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht im Vertrag konkret anders vereinbart, gelten die bei Vertragsabschluss jeweils gültigen CORR24-Preise für Ersatzteile, Reparatur-, Wartungs- und sonstige Serviceeinsätze sowie für Serviceverträge, die telefonisch, per Fax oder E-Mail bei Corr24abgerufen werden können, siehe www.corr24.com, dort „Kontakt“.

Bei Kundenersatzteillagern gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk.

Die Preise sind in Euro ausgewiesen und berücksichtigen im Falle von Lieferungen und Leistungen eine Bereitstellung ab Werk ohne Mehrwertsteuer sowie ohne Lieferkosten wie z.B. Verpackung, Frachtkosten, Versicherung, Zölle oder andere staatlich geforderte Abgaben anlässlich einer Lieferung an den Kunden, die wirtschaftlich wie Zölle wirken, Montage etc. Anfallende Liefer- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe werden ergänzend in Rechnung gestellt.

- 4.2 Soweit CORR24 anlässlich von Einsätzen Ersatzteile, Schmiermittel oder sonstige Verbrauchsstoffe einsetzt oder soweit Reise- und Transportkosten anfallen, können diese von CORR24 zu den dann jeweils gültigen Listenpreisen dieser Teile bzw. gegen Nachweis in Höhe der Rechnungsbeträge ergänzend in Rechnung gestellt werden, sofern vertraglich nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3 CORR24 ist bei Dauerschuldverhältnissen wie z.B. bei Wartungs- und Service-Verträgen berechtigt, einmal jährlich eine Preiserhöhung des Nettopreises vorzunehmen, erstmals für das 2. Jahr der Vertragslaufzeit. Sollte eine von CORR24 bei Wartungs- und Service-Verträgen verlangte Preisänderung mehr als 10 % gegenüber dem Vorjahres-Netto-Preis betragen, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung. Preisänderungsverlangen sowie Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 4.4 Rechnungen der CORR24 sind ohne Abzug von nicht vereinbarten Skonti innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden auf eine der angegebenen Bankverbindungen von CORR24 zu überweisen. Im Vertrag vereinbarte Zahlungstermine sind verbindlich und gehen der vorstehenden Zahlungsfrist vor.
- 4.5 Gerät der Kunde innerhalb der Geschäftsbeziehung mit CORR24 mit einer Zahlung in Zahlungsverzug oder in Verzug einer Annahme oder Abnahme, ist CORR24 berechtigt, ggf. in Abweichung von anderen vertraglichen Zahlungsbedingungen eine Vorauszahlung entweder für die zu versendenden Ersatzteile oder für den voraussichtlichen Aufwand eines Einsatzes für Reparatur-, Wartungs- oder Serviceleistungen zu verlangen.
- 4.6 Alle bereits entstandenen, aber noch nicht fälligen Forderungen von CORR24 werden auch unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel oder gewährter Stundungen sofort fällig, wenn der Kunde die jeweils gültigen vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht einhält oder CORR24 Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern.

5. Termine/Lieferbedingungen

- 5.1 CORR24 wird bestellte Ersatzteile zügig an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift senden. Sollen im Einzelfall bestimmte Lieferzeiten eingehalten werden, so bedarf dies einer schriftlichen Bestätigung von CORR24, soweit die Termine nicht Bestandteil eines schriftlichen gegenseitigen Vertrages sind.
- 5.2 Serviceeinsätze aufgrund eines Wartungsvertrages werden zwischen dem Kunden und CORR24 vereinbart. Voraussetzung für die Verbindlichkeit von Reaktionszeiten ist deren ausdrückliche Vereinbarung. Sollten vereinbarte Reaktionszeiten es erforderlich machen, dass Mitarbeiter von CORR24 an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen, die für den Geschäftssitz von CORR24 gelten, Arbeiten durchführen oder sind Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten montags bis donnerstags, 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags, 8.00 bis 15.00 Uhr, durchzuführen, ist CORR24 zur Berechnung der Zuschläge hierfür gemäß Preisliste berechtigt.
- 5.3 Bei der Auswahl der Versendungsart für Ersatzteile und Werkzeuge wird CORR24 einen wirtschaftlich vertretbaren Transport auswählen.
- 5.4 Lieferungen und Leistungen innerhalb Deutschlands erfolgen "ab Werk", Verladestelle bei CORR24 oder Sublieferant. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Beginn der Verladung der von CORR24 zur Abholung zur Verfügung gestellten Gegenstände auf den Kunden über. Für Lieferungen und Leistungen ins Ausland gelten die Lieferbedingungen Ex Works (Incoterms 2010) entsprechend. Das Verpackungsmaterial ist nicht Bestandteil des Liefergegenstandes von CORR24 und ist vom Kunden auf Verlangen von CORR24 kostenlos an CORR24 zurückzusenden oder, falls nicht verlangt, auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 5.5 CORR24 ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn es die Art des Vertragsgegenstandes gestattet.
- 5.6 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei unverschuldeten Betriebsstörungen, zivilen Unruhen, nicht von CORR24 verschuldetem Sublieferantenverzug sowie bei gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren wie z.B. Strafzölle, die mehr als 10 % betragen, oder nichttarifäre Handelsbeschränkungen wie z. B. Zulassungsanforderungen für Liefergegenstände, die die Eigenkosten bei CORR24 für den betreffenden Liefergegenstand um mehr als 10 % erhöhen, oder bei sonstigen für CORR24 unabwendbaren Ereignissen ist CORR24 berechtigt, entweder die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung sowie eine im Einzelfall angemessene Wiederanlaufzeit hinauszuschieben oder bei Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung für CORR24 vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.7 Führt CORR24 die Montage durch, so gelten ergänzend die Montagebedingungen /Corr24, die jederzeit von CORR24 erhältlich sind, siehe Ziffer 1.4.

6. Bauseitige Pflichten des Kunden bei Installationen

- 6.1 CORR24 verpflichtet sich in dem im Vertrag beschriebenen Umfang zu Installationsarbeiten. Soweit dort nicht bereits ausdrücklich erwähnt, trifft den Kunden die Verpflichtung, solche Einrichtungen zur Verfügung zu stellen bzw. Arbeiten vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Installation kundenseitig erforderlich werden, insbesondere Netzzuleitungen oder eigene Installationskreise für Rechneranschlüsse zu installieren, Maurer- und Stemmarbeiten vorzunehmen, geeignete Industriefußböden zu verlegen sowie stationäre Sicherheitseinrichtungen, Veränderungen an vorhandenen Gebäuden oder Einrichtungen sowie Brandschutz- oder Lärmschutzmaßnahmen zu erstellen.

- 6.2 Für eine Montage sind die erforderlichen Hebezeuge mit Personal für das Abladen, den Transport auf dem Betriebsgelände und die spätere Montage unentgeltlich vom Kunden selbst bereitzustellen. Fundamente bzw. Gebäude sind vom Kunden bis zur Lieferung soweit abgeschlossen zu errichten, dass mit der Montage direkt begonnen werden kann. Verzögert sich die Montage oder eine Inbetriebnahme, ohne dass eine Pflichtverletzung von CORR24 vorliegt, so trägt der Kunde die der CORR24 hierdurch entstehenden Mehrkosten einschließlich der für Personalbeistellungen.

7. Kundenersatzteillager

Soweit der Kunde sich ein Ersatzteillager von CORR24 anlegen lässt, gilt ergänzend zu der betreffenden Ersatzteilvereinbarung:

- 7.1 Der Kunde stellt für das Ersatzteillager eine geeignete Lagerfläche zur Verfügung, die von anderen Lagerflächen eindeutig abgegrenzt und abschließbar ist und in die nur Teile der CORR24 eingestellt werden. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Lagers vor Ort obliegt dem Kunden, der diese Verpflichtung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausüben wird. Der Kunde wird ein stets zeitnah zu aktualisierendes Bestandsverzeichnis über die entnommenen Ersatz- und Verschleißteile führen unter Angabe, wann die Teile eingestellt oder entnommen wurden. Auf Verlangen ist CORR24 kurzfristig eine Kopie des jeweiligen aktuellen Bestandsverzeichnisses zu überlassen und/ oder eine körperliche Bestandsaufnahme/ Inventur zu ermöglichen.
- 7.2 Die anlässlich der Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen anfallenden Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten werden dem Kunden wie die Teile selbst, ggf. anteilig, mit der Lieferung berechnet. Für abhanden gekommene Teile und solche mit geöffneter oder beschädigter Verpackung wird der Kunde den restlichen Kaufpreis bezahlen. Dies gilt auch, wenn der Kunde vertragswidrig über Teile verfügt.
- 7.3 Im Falle einer vom Kunden bestellten Erweiterung des Lagers ist die Ersatzteilübersicht beim Kunden von CORR24 zu ergänzen und dem Kunden schriftlich zu bestätigen.
- 7.4 Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung von Teilen geht mit der jeweiligen Versendung auf den Kunden über. Der Kunde wird eingehende Lieferungen auf Vollständigkeit und Unversehrtheit der Verpackung und des Inhalts überprüfen. Mit der Lieferung erhält der Kunde einen Satz Original-Lieferscheine, von dem ein Exemplar nach der Kontrolle mit Wareneingangsvermerk und Unterschrift binnen 14 Tagen an CORR24 zurückzusenden ist. Im Falle von Beanstandungen sind diese unmittelbar nach Wareneingang durch den Kunden anzuzeigen.

Entnommene Ersatz- und Verschleißteile wird der Kunde umgehend nachbestellen. Dies gilt auch in Fällen eines Verlustes von Teilen. Soweit Teile im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht werden, wird der Kunde auf den Gewährleistungsfall anlässlich der Nachbestellung schriftlich hinweisen. Wird dies versäumt, ist eine Nacherfüllung nicht mehr möglich. Der Kunde wird jährlich zu einem von CORR24 bekannt gegebenen Zeitpunkt eine Inventur des Kunden-Ersatzteillagers vornehmen und CORR24 das Ergebnis innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen.

- 7.5 Der Kunde versichert auf seine Kosten die Lagerbestände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Sturm und Hagel sowie Hoch- und Leitungswasser in Höhe des Wertes des Lagerbestandes, der in der Ersatzteil-Übersicht festgehalten ist. In der Versicherungspolice soll CORR24 als selbstständig Anspruchsberechtigte aufgenommen werden. Der Kunde wird CORR24 unaufgefordert jährlich eine Kopie der aktuellen Versicherungspolice zusenden. Der Kunde wird veranlassen, dass die Versicherungsgesellschaft die Erklärung abgibt,
- dass sie im Schadensfall Zahlungen mit befreiender Wirkung nur an CORR24 leisten kann,
 - dass sie CORR24 unverzüglich benachrichtigt, wenn Prämien nicht fristgerecht gezahlt werden,
 - dass sie CORR24 das Recht einräumt, durch Weiterzahlung der Prämien das Versicherungsverhältnis fortzusetzen und
 - dass der Versicherungsvertrag vom Kunden nur mit Zustimmung der CORR24 gekündigt werden kann. Im Schadenfall wird der Kunde gegenüber der Versicherungsgesellschaft alle erforderlichen Erklärungen rechtzeitig abgeben.

- 7.6 Alle Ersatz- und Verschleißteile im oder aus dem Kunden-Ersatzteillager bleiben solange im Eigentum der CORR24, wie die jeweiligen Teile nicht vollständig bezahlt sind. Bei vertragsgemäßigem Umgang wird dies erst nach Entnahme der jeweiligen Teile und der daran anschließenden Zahlung des Restkaufpreises der Fall sein. Der Kunde wird die Teile der CORR24 im Lager als Eigentum von CORR24 kennzeichnen. Der Kunde wird nur dann Teile aus dem Kundenlager entnehmen, Packungen öffnen oder Dritten überlassen, wenn er diese selbst benötigt und er den Kaufpreis vollständig bezahlt. Der Kunde ist vor Eigentumsübergang zu einer Übereignung, Sicherungsübereignung oder Verpfändung nicht berechtigt. Soweit die Teile in Maschinen des Kunden eingebaut sind, bleibt CORR24 Eigentümerin, soweit keine Verbindung stattgefunden hat. Ansonsten wird CORR24 Miteigentümerin an der betreffenden Maschine. Im Falle einer Pfändung oder einer sonstigen Inanspruchnahme wird der Kunde CORR24 umgehend informieren und unter Hinweis auf die Eigentümerstellung die Rechte von CORR24 fürsorglich wahrnehmen.

CORR24 ist berechtigt, in Absprache mit dem Kunden die Ersatz- und Verschleißteile sowie das betreffende Lager jederzeit nach Ankündigung zu besichtigen und in das Bestandsverzeichnis sowie in die Daten zum Kunden-Ersatzteillager einzusehen und dieses auszudrucken.

- 7.7 CORR24 kann bei Vertragsende die Zahlung des restlichen Kaufpreises für die im Kunden-Ersatzteillager eingestellten Teile verlangen.
- 7.8 Im Falle von Widersprüchen zwischen Vertragsdokumenten gelten diese in der Reihenfolge:
(1) Ziffer 7 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24, (2) der zugrunde liegende Vertrag, (3) SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 im Übrigen.

8. Ansprüche aus einer etwaigen Schlechterfüllung von Dienstleistungen, bei einem Mangel bei Kauf oder bei einer Werkleistung

Die in den Service- und Ersatzteilbedingungen/Corr24 geregelten Leistungen von CORR24 können verschiedenen Vertragstypen nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zugeordnet werden und können damit auch verschiedenen Gewährleistungssystemen unterfallen.

- 8.1.1 Die Gewährleistungsdauer für Ersatz- und Verschleißteile beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, soweit vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart oder bei Annahmeverzug des Kunden ab Anzeige der Lieferbereitschaft. Etwaige Ansprüche aus einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, § 241 Abs. 2 BGB, die im Zusammenhang mit einem Mangel entstehen, verjähren innerhalb der gleichen 1-Jahres-Frist ab Gefahrübergang wie vertragliche Gewährleistungsansprüche. Beruht ein Mangelanspruch auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CORR24 oder ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen oder sind Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen verletzt, gilt für Ansprüche aus Ziffer 8.1.1 S. 1 und 2 die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 (zwei) Jahren. Die Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche bleiben von dieser Ziffer 8.1.1 unberührt.
- 8.1.2 Der Kunde hat die Ersatz- und Verschleißteile umgehend auf etwaige Mängel und Abweichungen gegenüber jeweiligen dem Vertragsgegenstand zu untersuchen und diese gegebenenfalls schriftlich gegenüber CORR24 zu rügen. Bei versteckten Mängeln oder Abweichungen gilt Entsprechendes ab der ersten Entdeckung durch den Kunden.
- 8.1.3 CORR24 gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsgegenstände wie z.B. Ersatz- und Verschleißteile bei Gefahrübergang die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit haben und, soweit dort nicht geregelt, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, und sonst, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (nachfolgend „Gewährleistung“).
- 8.1.4 CORR24 übernimmt für die während der Gewährleistungsfrist ersetzten Ersatz- und Verschleißteile im gleichen Umfang Gewährleistung wie für die auftragsgemäß gelieferten Gegenstände. Die Gewährleistung endet jedoch spätestens nach 18 Monaten seit Gefahrübergang bei der ersten Lieferung des Gegenstandes. Ziffer 8.1.1 Satz 3 findet auch hier Anwendung.
- 8.1.5 Innerhalb der Gewährleistungsfrist beseitigt CORR24 unentgeltlich etwaige Mängel, welche nachweislich bei Gefahrenübergang vorgelegen haben, durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach Wahl von CORR24. Schlägt eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung wegen desselben Mangels wiederholt fehl, verweigert CORR24 unberechtigt und endgültig eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder ist eine Nacherfüllung

dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach einer angemessenen Fristsetzung unter Androhung der beabsichtigten Rechtsfolge entweder eine Herabsetzung des Preises erklären oder von diesem Vertrag zurücktreten.

- 8.2.1 Vertragliche Ansprüche aus einer Schlechterfüllung einer Dienstleistung verjähren ein Jahr nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht, soweit die Ursache für Ansprüche des Kunden auf Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung von Leben, Körper Gesundheit oder auf einer Produkthaftung beruht.
- 8.2.2 Sollten Dienstleistungen der CORR24 fehlerhaft oder unvollständig sein, verpflichtet sich CORR24 zu einer unentgeltlichen Beseitigung der Fehler bzw. zu einer Nachholung der vollständigen Dienstleistung. Soweit dies nicht möglich ist, weil die Dienstleistung anlassbezogen und deshalb nicht nachholbar ist, verpflichtet sich CORR24, alle erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung der betreffenden Art des Fehlers bei der Dienstleistung bzw. der unterlassenen Dienstleistung zu vermeiden.
- 8.2.3 Soweit unter diesem Vertrag Käufe von Ersatz- und Verschleißteilen erfolgten, bleiben diese Aufträge, soweit sie bis zum Zugang der Kündigung abgewickelt bzw. Bestellungen aufgegeben wurden, von der Kündigung unberührt.
- 8.2.4 Der Kunde ist bei Fehlschlägen der Abhilfen in Ziffer 8.2.2 berechtigt, den Vertrag, der die fehlerhaften oder unvollständigen Dienstleistungen von CORR24 umfasst, zu kündigen.
- 8.3.1 Bei werkvertraglichen Leistungen beträgt die Gewährleistungsdauer 12 Monate ab Inbetriebnahme. Die Ausnahme hiervon in Z. 8.2.1 S. 2 oben gilt entsprechend.
- 8.3.2 Der Kunde kann zunächst Nacherfüllung verlangen, die CORR24 nach ihrer Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Bereitstellung einer mangelfreien Sache/Software erbringen kann. Bei Software genügt auch eine Fehlerumgehung, soweit dies die Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt. Sollte der erste Nachbesserungsversuch binnen angemessener Frist scheitern, ist CORR24 berechtigt, einen zweiten Nachbesserungsversuch binnen einer weiteren angemessenen Frist zu unternehmen. Soweit auch dann eine Mangelbeseitigung nicht gelingt und auch keine für den Kunden vertretbare Fehlerumgehung bereitgestellt wird, kann der Kunde von dem jeweiligen Auftrag zurücktreten.
- 8.4 Soweit unter einem Vertrag Werkleistungen und/oder Dienstleistungen und/oder Käufe erfolgen, erfasst das Recht zum Vertragsrücktritt des Kunden nicht die Werke, Käufe und/oder Dienstleistungen, die entweder bereits von CORR24 erfüllt oder die vom Kunden abgerufen wurden. Diese Begrenzung des Rücktrittsrechts des Kunden gilt nicht, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse am Gesamtrücktritt vom Vertrag hat.
- 8.5 Anlässlich von Mangel- und Fehlerbeseitigungsarbeiten wird der Kunde CORR24 unentgeltlich im erforderlichen Umfang Personal sowie Zugangsmöglichkeiten zu Maschinen bzw. der Anlage und deren Sensorik geben, um eine Fehlersuche vornehmen zu können. Hierfür etwa erforderliche Hebewerkzeuge und Personal werden vom Kunden zeit- und sachgerecht kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Anfallende Verpackungs- und Versandkosten für eine Rücksendung eines mangelhaften Teils werden dem Kunden gegen Nachweis und Rechnung erstattet. Im Falle des Austausches geht das Eigentum mit der Wegnahme des auszutauschenden Teils von der Maschine oder Anlage automatisch vom Kunden auf CORR24 über ebenso wie umgekehrt von CORR24 auf den Kunden mit dem Einbau des ersetzten Teils unter Eigentumsvorbehalt wie in Ziffer 10 geregelt. Auf Verlangen von CORR24 wird der Kunde ausgebaute Teile an CORR24 senden.
- 8.6 Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sachen setzt voraus, dass CORR24 die vorgenannten Arbeiten trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht oder nicht sachgerecht vorgenommen hat und der Vertragsgegenstand vom Kunden zu dem Verwendungszweck eingebaut oder umgekehrt eine andere Sache mit dem Vertragsgegenstand verbunden wurde, von dem CORR24 bei Vertragsabschluss positiv Kenntnis hatte. Dies betrifft insbesondere den Anschluss anderer Maschinen oder Geräte an den Vertragsgegenstand, die Verbindung mit Dritt- Software, mit Dritt-Sensorik und mit externen Daten, die Einfluss auf dem Betrieb des Vertragsgegenstandes haben können.
- 8.7 Versagt der Kunde die zur Vornahme der Ersatzlieferung oder Nachbesserung erforderliche Mitwirkung oder verweigert er die Annahme einer Nacherfüllung, entfällt die weitergehende Gewährleistung.

- 8.8 CORR24 kann die Beseitigung von Mängeln, Fehlern und Unterlassungen zurückbehalten, solange der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nicht erfüllt.
- 8.9 Der Kunde verpflichtet sich zu einer sachgerechten Meldung bei Mängeln und Fehlern, die es CORR24 erlaubt, eine gezielte Mangel- bzw. Fehlersuche zu beginnen. Der Kunde wird CORR24 die für ihn verfügbaren Informationen zu dem Mangel bzw. Fehler bereitstellen und eine Mangel- bzw. Fehlerbeseitigung in den Grenzen des ihm Zumutbaren kostenfrei unterstützen.
- 8.10 Stellt sich bei Mangel- bzw. Fehlerbeseitigungsarbeiten heraus, dass die Ursache für den Mangel im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, kann CORR24 für erbrachte Leistungen ihre übliche Vergütung in Rechnung stellen.
- 8.11 CORR24, ihre Organe und Erfüllungsgehilfen haften auf Schadenersatz für einen Mangel bei Verschulden oder bei einer schuldhaften Schlechterfüllung, begrenzt auf Fälle einer Arglist, eines Vorsatzes, einer groben Fahrlässigkeit oder einer Nichterfüllung einer vertraglichen Garantie.
- Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung einer Garantie oder von Leben, Körper und Gesundheit oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung.
- Ein weitergehender Anspruch auf Schadenersatz aus einer Schlechterfüllung oder einem Mangel nach dieser Ziffer 8 ist ausgeschlossen.
- 8.12 Die Gewährleistung entfällt für Mängel, die durch Verschleiß, Beschädigung, unsachgemäßen Gebrauch, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder Werkstoffe durch den Kunden oder einem Dritten entstanden sind. Dies gilt auch für Mängel, die durch einen ungeeigneten Aufstellungsort oder einen, bei Vertragsabschluss für CORR24 unvorhersehbaren Umstand entstehen. Ein unsachgemäßer Gebrauch liegt ebenfalls vor, wenn der Kunde keine regelmäßige Wartung der Maschine oder Anlage vornimmt. Davon unberührt bleibt der Anspruch des Kunden auf Gewährleistung beim Nachweis eines Mangels durch den Kunden, der trotz der Einschränkungen in dieser Ziffer 8.12 Sätze 1 und 2 bei Gefahrübergang vorgelegen hat.
- 8.13 Daten oder Merkmale einer Leistung von CORR24 gelten nicht als garantierte Eigenschaft, es sei denn, dass eine solche Garantie ausdrücklich mit Corr24schriftlich vereinbart oder von Corr24schriftlich erklärt wurde.
- 8.14 Soweit sich Arbeiten sowie die Verwendung von Ersatz- und Verschleißteilen z.B. bei einem Wartungsvertrag mit Gewährleistungen für Arbeiten und/oder Teile überschneiden, ist dies bereits bei der Kalkulation der vertraglichen Vergütung des betreffenden laufenden Vertrags berücksichtigt. Eine Herabsetzung der vertraglichen Vergütung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus Gewährleistung, wie sie in Ziffer 8 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 geregelt sind, bleiben im Übrigen unverändert bestehen.
- 8.15 Sollte CORR24 einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine ergänzende Garantievereinbarung mit dem Kunden geschlossen haben, gelten die Begrenzungen der gesetzlichen Mangelansprüche in den vorstehenden Ziffern 8.1.1, 8.1.4, 8.3 und 8.11 nicht. Stattdessen gelten die gesetzlichen Regelungen zu Mängeln.
- 8.16 Sollte CORR24 den jeweiligen Vertragsgegenstand innerhalb einer Lieferkette an den Kunden veräußern und der Kunde den Vertragsgegenstand selbst weiterveräußern, verpflichtet sich der Kunde im Falle einer Inanspruchnahme wegen eines Mangels am Vertragsgegenstand, CORR24 in dessen Nachbesserung einzubeziehen. Ein Recht aus einem Mangel des Kunden gegenüber CORR24 auf Minderung, Rücktritt und/oder ein Anspruch auf Schadenersatz setzen voraus, dass CORR24 die Möglichkeit hatte, den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Dies gilt auch für die Ersatzfähigkeit von Aufwendungen anlässlich einer Nachbesserung. Ziffer 8.6 oben gilt entsprechend.

9. Haftung

- 9.1 CORR24, ihre Organe und Erfüllungsgehilfen haften in den Fällen einer schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten oder von vor- oder nebenvertraglichen Pflichten, bei unerlaubter Handlung und aus sonstigem Rechtsgrund, der in diesen SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 nicht gesondert geregelt ist, begrenzt auf Fälle einer Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- 9.2 Bei Unmöglichkeit und Unvermögen oder im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet CORR24 unter Ausschluss der Fälle leichtester Fahrlässigkeit. Vertragswesentliche Pflichten

sind solche, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen sowie deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet bzw. deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut bzw. vertrauen darf.

- 9.3 Die Regelungen zu einer Haftung auf Schadensersatz bei Mängeln oder eine Schlechterfüllung in Ziffer 8, insbesondere Ziffern 8.1 bis 8.3 und 8.11 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 gehen Ziffern 9.1 und 9.2 vor.
- 9.4 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle einer Haftung aufgrund Produkthaftungsgesetz und bei einer Haftung wegen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an dem Vertragsgegenstand oder den Vertragsgegenständen geht auf den Kunden erst in dem Zeitpunkt über, in dem sämtliche Ansprüche von CORR24 aus und im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag erfüllt sind, soweit nicht Ziffer 7.6 für das Kundenersatzteillager anderes regelt.
- 10.2 CORR24 ist berechtigt, einen Herausgabeanspruch geltend zu machen, wenn der Kunde mit der Zahlung des ganzen oder teilweisen Kaufpreises in Verzug geraten ist und/oder wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass Ansprüche von CORR24 auf Gegenleistung durch eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, soweit CORR24 die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs schriftlich angekündigt hat und eine Begleichung der fälligen Forderung daraufhin nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist.
- 10.3 Der Kunde ist in den Fällen gemäß 10.2 verpflichtet, CORR24 sofort den unmittelbaren Besitz an den Vertragsgegenständen einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich mit Vertragsabschluss unwiderruflich, CORR24 das Betreten des Betriebsgrundstückes zum Zwecke der Inbesitznahme zu gestatten.
- 10.4 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem nationalen Recht, in dessen Anwendungsbereich sich die Ware befindet, dinglich nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in dieser Rechtsordnung entsprechende mögliche Sicherung der vertraglichen Ansprüche von CORR24 mit dem Kunden als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Bestellung solcher Sicherheiten. Hierdurch anfallende Kosten werden CORR24 vom Kunden erstattet.
- 10.5 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Von Pfändungen ist CORR24 unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu benachrichtigen.

11. Laufzeit und Kündigung eines Service- oder Wartungsvertrages

- 11.1 Ein Service- und/oder Wartungsvertrag hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarte Laufzeit und verlängert sich, soweit nicht schriftlich anders geregelt, automatisch um jeweils ein Jahr, sollte der Vertrag nicht vom Kunden oder von CORR24 unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Sowohl der Kunde als auch CORR24 haben das Recht, den Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn der Kunde wiederholt seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt, Arbeiten von CORR24 beim Kunden behindert werden oder der Kunde seinen Vertraulichkeitsverpflichtungen bzw. dem Zugangsschutz gegen unbefugte Dritte in Ziffern 3.6 bzw. 3.7 und 12 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 trotz Abmahnung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 CORR24-Informationen, vgl. Ziffern 3.6 und Zugangsmöglichkeiten, vgl. 3.7 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24, sowie alle von CORR24 sonst zur Verfügung gestellten Informationen dürfen, soweit sie nicht erkennbar außer für den Kunden auch für andere Personen bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände beim Kunden erforderlich ist. „Dritte“ im Sinne dieser Ziffer sind natürliche oder juristische Personen, die keine Organe oder Arbeitnehmer des Kunden sind sowie solche Auftragnehmer des Kunden, die sich nicht schriftlich zur Einhaltung der Vertraulichkeitsregelungen in Ziffern 3.6 und einem Zugangsschutz

in Ziffer 3.7 sowie Ziffer 12 dieser SERVICE- UND ERSATZTEILBEDINGUNGEN/Corr24 gegenüber dem Kunden verpflichtet haben.

- 12.2 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen in Ziffer 12.1 durch eine dem Kunden zuzuordnende Person (Organ, Arbeitnehmer und/oder Auftragnehmer) verpflichtet sich der Kunde vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche zur Leistung einer Pönale in Höhe von 10.000 Euro je Verletzungshandlung. Auf Verlangen wird der Kunde vollständig Auskunft über die Art und Weise der Verwendung der CORR24-Informationen und/oder zum Zugang insbesondere auch zu einem Auftragnehmer geben, der diese Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt.

13. Sonstiges

- 13.1 CORR24 ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den jeweiligen Vereinbarungen zu beauftragen.
- 13.2 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Corr24 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners den Vertrag als solches zu übertragen oder einzelne Rechte oder Ansprüche hieraus an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.
- 13.3 Der Kunde ist nur berechtigt, eine Aufrechnung zu erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht einschließlich eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts geltend zu machen, wenn die entsprechende Forderung unstreitig oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist oder eine grobe Vertragsverletzung von Corr24 vorliegt.
- 13.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Partner werden eine unwirksame Regelung durch eine solche ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck zulässig am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG), soweit anwendbar. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und einer fremdsprachlichen Vertragsfassung gilt im Zweifel vorrangig die deutschsprachige Fassung.
- 13.6 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche von CORR24 aus diesem Vertrag ist am Geschäftssitz von CORR24, siehe Ziffer 1.1.

Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei gerichtlichen Verfahren gegenüber Kunden nach Wahl von CORR24 der Geschäftssitz von CORR24, siehe Ziffer 1.1 oder ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand und, bei gerichtlichen Verfahren des Kunden gegenüber CORR24, der Geschäftssitz von CORR24 in Ziffer 1.1 Diese Gerichtsstandvereinbarung findet nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts Anwendung.